

Gebührensatzung für die Benutzung des Kinderhortes der Gemeinde Mintraching

Aufgrund des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kinderhortes.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für den Besuch des Kinderhortes Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Hort.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Hortes. Die Gebührenschuld besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Hort entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Sorgeberechtigter des Kindes ist sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Hort angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die Dauer des Besuches des Hortes.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren (einschließlich Getränke- und Spielgeld) betragen für jeden angefangenen Monat (einschließlich August) bei einer Betreuungszeit von täglich (Montag bis Freitag):

Stunden	Gebühren pro Monat €	
bis 4	64,00	Nachmittags- betreuung
bis 5	80,00	
bis 6	96,00	
bis 7	112,00	
bis 8	128,00	
bis 9	144,00	

Alle Betreuungszeiten müssen bis 15.30 Uhr gebucht werden und haben eine Buchung und Anwesenheit von mindestens 15,5 Stunden/Woche zur Folge.

- (2) Bei zeitlich nicht zusammenhängenden Zeiträumen (insbes. Ferienzeit) muss die Buchung mindestens 15 oder 30 Buchungstage im Bildungsjahr betragen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Buchungszeit ist gleich Anwesenheitspflicht. Der Elternbeitrag beträgt bei der Buchung von 15 bis 29 Betriebstagen die jeweilige Stundengebühr nach Abs. 1 (= eine Monatsgebühr). Bei der Buchung von 30 bis 40 Betriebstagen beträgt der Elternbeitrag das Doppelte der Stundengebühr nach Abs. 1 (= zwei Monatsgebühren).
- (3) Für das Mittagessen wird die Gebühr erhoben, die vom Fremdanbieter berechnet wird.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hort nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, oder das Kind vorübergehend abwesend ist.
- (5) Die Gebühr nach Abs. 2 ist im Voraus bei der Buchung zu bezahlen.
- (6) Die Gebühren nach Abs. 1 werden für 12 Monate eines Jahres erhoben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr gemäß § 5 wird jeweils am 1. Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebühr ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten und kann nur in Ausnahmefällen bis spätestens zum 1. Werktag jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Gemeinde überwiesen werden.
- (3) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2008 mit der 1. Änderungssatzung vom 17.02.2011 und der 2. Änderungssatzung vom 11.06.2013 außer Kraft.

Mintraching, 12.07.2018
Gemeinde Mintraching



Angelika Ritt-Frank
1. Bürgermeisterin

